

64. Ist, wenn die Voraussetzung des § 37 Abs. 1 Nr. 3 des preussischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorliegt, auf Hinterlegung der Entschädigungssumme statt der geforderten Zahlung von Amts wegen und auch noch in der Revisionsinstanz zu erkennen?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 23. April 1912 i. S. W. (Kl.) w. Stadtgemeinde B. (Bekl.). Rep. VII. 486/11.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Gründe:

... „Begründet war die Anschlußrevision der Beklagten, mittels deren die Hinterlegung (statt der Zahlung) des dem Kläger zugesprochenen Betrages erstrebt wird. Wie aus den Tatbeständen der Vorderurteile hervorgeht, war vorgetragen, daß das enteignete Grund-

stück außer mit einem Durchfahrtsrecht mit Hypotheken im Gesamtbetrage von 154871,30 *M* belastet gewesen sei. Die Beklagte hatte, nachdem der Dringlichkeitsbeschluß erlassen war, die im Verwaltungsverfahren festgestellte Entschädigungssumme hinterlegt. Darauf war der Enteignungsbeschluß ergangen und die Beklagte als Eigentümerin des enteigneten Grundstücks unter Löschung der eingetragenen Belastungen gebucht worden. Nach § 45 Abs. 2 EntGes. war rücksichtlich dieser Belastungen, insbesondere der Hypotheken, an Stelle des Grundstücks die Entschädigung getreten. Unter Entschädigung ist nicht bloß die im Verwaltungsverfahren festgesetzte Summe, sondern auch der im gerichtlichen Verfahren zuerkannte Mehrbetrag zu verstehen (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 43 S. 303). Auch er haftet, wie jeder Teil des Grundstücks, in voller Höhe den Hypothekengläubigern, die daraus ihre Befriedigung suchen können. Wegen dieser Haftung und zum Schutze der Hypothekengläubiger bestimmt § 37 Abs. 1 Nr. 3 a. a. D., daß der Unternehmer verpflichtet ist, die Entschädigungssumme zu hinterlegen, wenn (zur Zeit der Enteignung) Reallasten, Hypotheken oder Grundschulden auf dem Grundstücke haften. Die Entschädigungssumme begreift auch hier, wie näherer Begründung nicht bedarf, den erst gerichtlich festzusetzenden Betrag in sich. Wenn das Gesetz den Unternehmer zur Hinterlegung verpflichtet, so ist damit klargestellt, daß ihm nicht freigegeben ist, zwischen Zahlung oder Hinterlegung zu wählen, daß er vielmehr unter der Voraussetzung der Nr. 3 nur hinterlegen darf. Daß durch die Festsetzung der Entschädigung begründete Schuldverhältnis wird lediglich durch Hinterlegung erfüllt.

Daraus ergibt sich, daß, wenn der Enteignete trotzdem Zahlung fordert, darin eine Zivilforderung liegt, der gegenüber das Gericht (ohne daran durch § 308 ZPO. gehindert zu sein; vgl. Skonieczki, ZPO. Anm. 3 Abs. 2 zu § 308) nur das Mindere, nämlich die Hinterlegung, als geschuldet zusprechen darf. Es bringt damit innerhalb des Rahmens der Parteianträge dasjenige zur Geltung, was dem Gesetze gemäß ist. Hiernach ist der Berufungsrichter darin zu weit gegangen, daß er die Beklagte zur Zahlung und nicht bloß zur Hinterlegung der ermittelten Summe verurteilt hat. Wenn in § 37 Abs. 3 a. a. D. gesagt ist, daß über die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung ein gerichtliches Verfahren nicht stattfinden, so bezieht sich

dies nur auf die im Verwaltungsverfahren zugelassene Hinterlegung, nicht aber auf den Fall, daß erst das Gericht die Entschädigungssumme zu einem höheren Betrage festsetzt und es sich dabei um die Frage handelt, ob dieser Betrag zu zahlen oder zu hinterlegen sei. Darüber hat naturgemäß das erkennende Gericht zu befinden und sich auf den Ausspruch zu beschränken, daß die Summe zu hinterlegen sei. Mit der Frage, in welchem Umfange sie den Realberechtigten gebühre, ist das Prozeßgericht nicht befaßt. Vielmehr ist dies Sache des Verteilungsverfahrens (Art. 35 flg. preuß. AusfGes. zum ZwVG.; Fädel-Gütke 4. Aufl. S. 762 flg.), sofern nicht die Realberechtigten in die Auszahlung an den Eigentümer willigen (§ 48 EntGes.) oder eine anderweite Vereinbarung unter den Beteiligten stattfindet. Hiernach war auf die Anschließrevision der Beklagten das Berufungsurteil unter entsprechender Aufhebung insoweit zu berichtigen, als nur auf Hinterlegung, nicht auf Zahlung zu erkennen war.“ . . .